

GASTKOMMENTAR

Es ist Zeit für einen Schweizer Trust

Mit der gesetzlichen Verankerung des Trusts könnte in der Schweiz eine Lücke im Angebot der Finanzdienstleister geschlossen und für mehr Kohärenz gesorgt werden.

Paolo Bernasconi

«Herr Rechtsanwalt, meine Familie freut sich so sehr über die gefundene Lösung: ein Konto bei einer Bank in der Schweiz, ein Steuerberater in der Schweiz, ein Vermögensverwalter in der Schweiz, ein Rechtsberater in der Schweiz, Gerichtsstand und Schiedsgericht in der Schweiz und nun ein guter und zuverlässiger Trust – auch der in der Schweiz.» Darauf erwidert der Schweizer Rechtsanwalt: «Wir müssen Sie enttäuschen, gnädige Kundschaft. Das schweizerische Rechtssystem sieht keinen Schweizer Trust vor. Sie müssen sich einen Trust irgendwo in der grossen weiten Welt aussuchen.»

Was für eine Enttäuschung! Tausende von Kunden, die in der Schweiz eine Bank, einen Trustee, einen Protektor, einen Steuerberater, einen Vermögensverwalter und einen Rechtsberater gewählt haben, müssen sich an ausländische Fachleute wenden, die ihnen einen Trust zur Verfügung stellen können.

Der Bundesrat übt Zurückhaltung

Das Schweizer Parlament hat durch die Ratifizierung des entsprechenden Haager Übereinkommens zwar die ausländischen Trusts anerkannt. Es hat es aber bis heute verpasst, den Trust im Schweizer Recht zu verankern. Auch der Bundesrat war dagegen, mit folgender Begründung: «Die Schweiz hat sich mit grosser Mühe während der letzten Jahre den Normen der internationalen Organisationen betreffend die Steuertransparenz angepasst, und deswegen wäre eine solche Initiative nicht opportun.» Die Landesregierung übersah die Tatsache, dass kein Land, das den Trust schon lange kennt, diesen inzwischen abgeschafft hat. Der Bundesrat verwechselte den sogenannten «sham trust» – ein Werkzeug zur Steuerumgehung – mit den Tausenden von Trusts, die seit je zu rechtmässigen Zwecken gegründet wurden.



Im Tessin suchen Stimmen für einen Schweizer Trust Gehör. (Bild: Martin Ruetschi / Keystone)

Inzwischen scheint sich – hoffentlich – eine andere Einsicht durchzusetzen. Der Nationalrat hat einen Vorstoss angenommen, damit die Verankerung des Trusts als Institution auch im schweizerischen Recht geprüft werden kann, interessierte Kreise schlossen sich dem Anliegen an: Bankiervereinigung, Anwälte, Treuhänder und auch die Eidgenössische Steuerverwaltung, die über jahrzehntelange Erfahrung bei der Besteuerung von Trusts in der Schweiz verfügt.

In meiner fast fünfzigjährigen Erfahrung unter anderem als Staatsanwalt des Kantons Tessin habe ich kaum je einen Missbrauch des Trusts als Mittel zur Geldwäscherei feststellen können.

Mit der Verankerung des Trusts im Gesetz kann nicht nur eine Lücke im Angebot der Finanzdienstleister geschlossen werden. Die Änderung ist auch nötig, um die Kohärenz des schweizerischen Rechts wiederherzustellen. Der Gesetzgeber und die Gerichte haben sich in den letzten Jahren ausgiebig mit den (ausländischen) Trusts befasst. Diese sind eine Realität, und es existiert auch eine schweizerische Rechtslehre dazu.

Dem potenziellen Missbrauch von Trusts als Mittel für die Geldwäscherei hat der Gesetzgeber mit der allgemeinen strafrechtlichen Pflicht zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten vorgebeugt. Die Trustees unterstehen überdies der Aufsicht der Selbstregulierungsorganisationen gemäss Geldwäschereigesetz. Seit 2016 gehören Trusts zudem zur Kategorie von Rechtsinstituten, die von den Finanzintermediären strenger überwacht werden müssen. Dazu kommt die im Rahmen des neuen Bundesgesetzes über die Finanzinstitute (Finig) vorgesehene Gleichstellung der Trustees und der Vermögensverwalter unter dem Gesichtspunkt der Wahrung bestimmter Sorgfaltspflichten.

In meiner fast fünfzigjährigen Erfahrung unter anderem als Staatsanwalt des Kantons Tessin habe ich kaum je einen Missbrauch des Trusts als Mittel zur Geldwäscherei feststellen können. Auch bei systematischen Razzien von schweizerischen Finanzgesellschaften sowie von ausländischen Sitzgesellschaften habe ich nie feststellen können, dass ein Trust als Missbrauchswerkzeug verwendet worden wäre.

Missbrauchsprävention

Der eigentliche Boom der Normen betreffend Trust und Trustee erfolgte im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit in Straf- und Steuersachen: Trustees wurden mehrmals in der Schweizer Rechtsprechung als legitimierte Parteien zur Einsichtnahme der Akten, zum Gehörrecht und zur Beschwerde anerkannt. Überdies sieht die Wegleitung der Eidgenössischen Steuerverwaltung über den automatischen Austausch von Finanzinformationen eine ganze Reihe spezifischer Normen betreffend Trusts und Trustees vor, auch in Anwendung der Verordnung des Bundesgesetzes über den automatischen Informationsaustausch.

Die beste Missbrauchsprävention ist die Klarheit und Bestimmtheit inländischer Rechtsnormen. Dies erst recht, weil ausländische Trusts in der Schweiz auf den Normen der angelsächsischen Commonwealth-Länder basieren, die durch ganz andere historische Entwicklungen geprägt sind. Die vom schweizerischen Gesetzgeber betreffend Geldwäscherei- und Investorenschutz vorgesehene Aufsicht kann nur wirksam ausgeführt werden, wenn Trustees in der Schweiz rechtlich eingegliedert sind.

Paolo Bernasconi ist ehemaliger Tessiner Staatsanwalt, Ehrenmitglied der Schweizerischen Expertenvereinigung Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und Anwalt in Lugano.

Erstellt: 20.04.2018, 05:30 Uhr

<https://www.nzz.ch/meinung/zeit-fuer-einen-schweizer-trust-ld.1378414>